

Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik

Hanjo Hamann & Friedemann Vogel

1 Recht, Sprache und Algorithmen – von der Mikro- zur Makroperspektive

Die nachstehenden Überlegungen zum Verhältnis von Quantität und Qualität im Deutungs- und Erkenntnisprozess der Wissenschaften beruhen auf einer Begegnung sehr unterschiedlicher und dabei doch verwandter Disziplinen: Im Rahmen des Projekts „Juristisches Referenzkorpus“ (JuReko), das seit 2014 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gefördert wird, erproben wir Möglichkeiten und Grenzen einer „computergestützten Rechtslinguistik“.¹ Dazu dient der Aufbau eines Referenzkorpus des deutschsprachigen Rechts, d.h. einer aufbereiteten Sammlung juristischer Texte aus besonders relevanten Domänen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtswissenschaft) und verschiedenen Rechtsgebieten (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Wirtschaftsrecht usw.) als Grundlage für semiautomatische Studien aus juristischer, linguistischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive. Das Korpus umfasst mittlerweile mehrere hunderttausend voll-digitalisierte Gesetzes-, Entscheidungs- und rechtswissenschaftliche Aufsatztexte, die in einem standardisierten XML-Format abgespeichert, automatisiert ausgezeichnet und in einer Datenbank mit Metadaten angereichert wurden. Durch den Aufbau dieser Datengrundlage soll das Projekt mithilfe computergestützter, quantifizierender Analysen Hypothesen prüfen, die sich aus der bisherigen qualitativen Forschung ergeben (haben), sowie induktiv-datengeleitet neue Hypothesen über die sprachlich-soziale Verfasstheit des Rechtsstaats entwickeln. Dieses Erkenntnisinteresse lässt sich für die Praxis im Gericht, in der Gesetzgebung und in der Rechtstheorie fruchtbar machen:

¹ Computer Assisted Legal Linguistics, CAL². Abgerufen von <https://www.cal2.eu>.

Woraus setzt sich die Sprache des Rechts seit den 1970er Jahren zusammen? Wie entwickeln sich neue Ausdrücke, wo und wann verändert sich die Bedeutung bestehender Ausdrücke? Welche Funktion kommt verschiedenen Sprachgebrauchsmustern im Recht zu?

Was sind die inner- und außerrechtlichen Quellen, aus denen sich der deutsche Rechtsdiskurs speist? Welche Quellen – und mit ihnen auch Autoren oder Autorengruppen – werden besonders häufig herangezogen? Was ist die leicht- und vielzitierte „Herrschende Meinung“ im Recht? Welche Perspektiven dominieren, welche Perspektiven werden praktisch ausgegrenzt?

Welche Methoden, insbesondere computerlinguistische Algorithmen, lassen sich gewinnbringend für rechtslinguistische Fragen wie die obigen einsetzen? Wie lässt sich ein quantifizierender, vom Einzelfall absehender Zugang überhaupt vermitteln, mit einer juristischen Entscheidungsfindungspraxis, in der jedes spezifische Detail, jedes Wort eben des Einzelfalls von richtungsweisender Bedeutung für den Ausgang eines Verfahrens sein kann?

Fragen wie diese führen an elementare Probleme wissenschaftlicher Sinn- und Erkenntnisherstellung heran, nämlich die Frage nach der Passung von Methode und Gegenstand und damit letztlich auch die Frage nach den *adäquaten und legitimen* Verfahren wissenschaftlicher Produktion. Im vorliegenden Beitrag postulieren wir ein disziplinübergreifendes Paradigma, in dem Messen und Verstehen keine sich widersprechenden, sondern *immer schon* aufeinander angewiesene Prozeduren wissenschaftlicher Analytik sein *müssen*. Mit unseren Ausführungen am Beispiel computergestützter Rechtslinguistik möchten wir diese Prozeduren explizieren, den blinden Fleck gleichsam selbst zum Gegenstand der Betrachtung machen.

2 Begriffliche Vorklärungen

2.1 Erkennen und Verstehen als Ausgangspunkt

Sprach- und Rechtswissenschaft sind historisch aus derselben Denktradition hervorgegangen, die sich im Wesentlichen der hermeneutischen Methode bedient – also der sinnverstehenden Auslegung und Interpretation menschlich hervorge-

brachter, sprachlicher Handlungen und Phänomene (Artefakte wie Wörter und Texte). Grundlegende Herrin über die Qualität linguistischer oder juristischer Interpretation war und ist dabei vor allem die Introspektion, d.h. das individuelle Sprachgefühl bei der Deutung von ausgewählten Einzelbelegen.²

Mit dem Aufkommen neuer digitaler Datenquellen und damit leicht zugänglicher Belegmengen sowie der Entwicklung informatischer, korpus- und computerlinguistischer Verfahren hat sich in den geisteswissenschaftlichen und v.a. philologischen Disziplinen spätestens seit den 1970er Jahren eine grundlegende Skepsis gegenüber der Introspektion ausgebreitet. Dem ausgewählten Einzelbeleg und seiner Deutung konnten nunmehr ‚auf einen Klick‘ eine Vielzahl konkurrierender, deutungsvariiender Belege gegenübergestellt werden. Die Introspektion wurde mehr und mehr verdächtig, nur jene Deutungen zuzulassen, die dem Deutenden kraft seiner eigenen Deutungshoheit, die polemisch als sein geistiger „Lehnstuhl“ beschrieben wurde, auch genehm seien. Der Computer dagegen versprach, „unbestechliche“ (so eine häufige – paradoxer Weise anthropomorphisierende – Metapher in der Literatur) Empirie hervorzubringen und die Geisteswissenschaften (auch wissenschafts- und finanzierungspolitisch) auf methodische Augenhöhe mit den Naturwissenschaften zu bringen. Eine sachliche Auseinandersetzung zwischen diesen – hier sehr grobschlächtig skizzierten – Lagern findet bislang nur punktuell statt, wobei die „Empiristen“ in den letzten Jahren die Argumentationshoheit für sich beansprucht und qualitative Hermeneutiker eher defensive Rechtfertigungstopoi entwickelt haben.

Anders (noch) die Rechtswissenschaft. Auch ihr geht es um sinnverstehende Textauslegung, doch die Versuche, hierfür Empirie und moderne Datenverarbeitung fruchtbar zu machen, blieben vereinzelt. Hartnäckig hält sich das antike Rechtswort vom Richter, der nicht rechnen muss (und deshalb Rechenfehler im Urteil korrigieren darf,³ aber dieser etymologische Kontext wird selten benannt). Textverständnis, so wird allerorten betont oder unausgesprochen unterstellt, sei so wesentlich qualitativ, dass Statistik – ihrerseits ebenfalls mit einem wenig

² Vogel, F., Christensen, R. & Pötters, S. (2015). *Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht: Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 80ff.

³ Liebs, D. & Lehmann, H. (2007). *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, Nr. 150*. München: C. H. Beck.

schmeichelhaften Sprichwort belegt – keinen nennenswerten Beitrag dazu leisten könne. Eine digitale Erschließung von Rechtsquellen und Rechtstexten findet deshalb bislang vor allem insoweit statt, als es um die Kosteneffizienz der anwaltlichen Beratungspraxis geht – oder ausnahmsweise um historische, vom Zahn der Zeit bedrohte Quellentexte, die dann aber primär rechtshistorischen Spezialisten zur (wiederum rein qualitativen) Bearbeitung dienen. Ein „Lager der Empiristen“, die sich um Argumentationshoheit bemühen könnten, war dementsprechend bisher kaum auszumachen, wenn man vom wohl gescheiterten Aufmarsch der „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“ in den 1970ern absieht,⁴ die dort auch stehen geblieben ist.⁵

Erst in jüngerer Zeit mehrten sich in Deutschland wieder Vorschläge zur „empirischen Rechtsforschung“ oder „Evidenzbasierung der Jurisprudenz“,⁶ und aus den USA erschallt gar der Kampfruf nach einer „Big-Data-Rechtswissenschaft“.⁷

2.2 Systematisieren – Zählen – Messen – Deuten als Arbeitsschritte?

Mit der vergleichbaren hermeneutischen Grundausrichtung der beiden Einzeldisziplinen geht auch ein ähnliches System ihrer nativen Arbeitsmethoden einher.

Die Rechtswissenschaft bedient sich statt der Methoden des Zählens und Messens vor allem der Systematisierung. Diese jedoch erstrebt keine scharfe Grenzziehung, sondern sucht pragmatisch nützliche Typologien in einer als unscharf gewussten und wegen ihrer Flexibilität unscharf gewollten Rechtsordnung. Dabei wird die Allgemeinheit und Überzeitlichkeit ihrer Gesetze ebenso prononciert wie deren Vorhersehbarkeit im Einzelfall.

⁴ Lautmann, R. (1971). *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen*. Stuttgart: Kohlhammer.

⁵ Dreier, H. & Wenz, E. M. (Hrsg.) (2000). *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts: Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 3f.

⁶ Ausführlich mit Nachweisen Hamann, H. (2014). *Evidenzbasierte Jurisprudenz: Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.

⁷ Fagan, F. (2016). Big Data Legal Scholarship: Toward a Research Program and Practitioner's Guide. *Virginia Journal of Law & Technology* 20, S. 1–81.

Aus dieser Dialektik entstehen Kategorien, die fast nie exklusiv, sondern bestenfalls heuristisch plausibel sind: Neue gesellschaftliche Entwicklungen (Menschenwürde, Geschlechtergleichberechtigung, Verbraucherschutz, etc.) können das gesamte Kategoriensystem verschieben und zur erneuten *Ausmessung* des Gesamtsystems unter dem dann konsentierten Blickwinkel zwingen. Lassen sich folglich zeitkonsistente Kategoriengrenzen nicht ziehen, versagen auch Methoden des Zählens und Messens: Weder die Voraussetzungen und Folgen einer bestimmten Rechtsvorschrift sind unabhängig von Lesarten des aktuellen Zeitgeistes zählbar noch auch nur die Anzahl der Rechtsvorschriften – geschweige denn ihre Lesarten. Während eine Zählbarkeit von Vorschriften zwar durch die in Gesetzen übliche Paragraphennummerierung möglich erscheint, verweist schon der Begriff „Nummerierung“ auf die Absurdität dieses Unterfangens: So wenig Sinn es hat, Hausnummern zu addieren oder an den Hausnummern einer Straße die Anzahl der Haushalte messen zu wollen, so wenig erlauben die zur Orientierung in den Rechtstext eingefügten Nummern eine sinnvolle Zählung oder Messung. Gleiches gilt für juristische Lesarten: Deren gibt es zwar endlich, aber paradoxer Weise eben nicht abzählbar viele: Nur die häufige Berufung auf „herrschende“ Meinungen gegen diejenigen in der „Minderheit“ suggeriert eine quantitative Vergleichbarkeit (Kommensurabilität), doch bemäntelt diese Nomenklatur lediglich diskursiven Machtgebrauch, denn eine präzise Definition, wann eine Meinung „herrscht“, kann niemand angeben – nur durch letztinstanzliche Setzung formell behaupten. Das bekannte Diktum von den „zwei Experten, drei Meinungen“, das auch Juristen für sich beanspruchen, führt letztlich darauf zurück, dass eine trennscharfe Kategorienbildung nicht möglich ist. Zählen und Messen sind damit als Arbeitsschritte desavouiert.

Die Sprachwissenschaft verhält sich ähnlich, wird aber weniger als die Rechtswissenschaft durch in Geltung gesetzte Normtexte und normative Dogmatik stabilisiert (oder – je nach Lesart – auch sklerotisiert). Wenngleich erst mit Etablierung computerlinguistischer respektive korpuslinguistischer Methoden das Postulat einer quantifizierenden „Vermessung“ der Sprache (etwa im Bereich Sprachstatistik) Verbreitung gefunden hat, so bestand die Analyse sprachlicher Phänomene zumindest überwiegend immer auch in einer Belege auszählenden und nach Häufigkeit gewichtenden Modellierung sprachlicher Strukturen. Quantifizierende Konzepte basierten dabei aber weniger auf ausgearbeiteten statistischen Modellen. Sie zeigten sich auch nicht (oder seltener) in der Angabe von

Ziffern, als vielmehr in Quantoren („alle“, „viele“, „kaum“ usw.). Daran hat sich in vielen Bereichen der linguistischen Empirie auch im Zeitalter der Big Data und des Data Mining nur wenig geändert. Im Vordergrund sprachwissenschaftlicher Arbeit steht bis heute – ähnlich wie in der Rechtswissenschaft – die Systematisierung, d.h. die Beschreibung sprachlicher Artefakte als Aspekte eines zusammenhängenden, kohärenten und in seiner Kohärenz erklärbaren Systems.

Was also bleibt vom „Systematisieren, Zählen, Messen, Deuten“ in Sprach- und Rechtswissenschaft? Vor allem der erste und letzte Schritt – dazwischen liegt ein hingenommener oder geradezu gewollter Unschärfbereich. Hier vertritt der ergebnisoffene hermeneutische Diskurs die Stelle vorvereinbarter mathematischer Messkonventionen. Juristen sprechen insoweit seit Generationen vom „(Ab)Wägen“, greifen also wiederum auf eine Kommensurabilitätsmetapher zurück und übergehen damit unversehens die fundamentale Unmöglichkeit einer konsistenten Ordinalskalierung im Recht: Eine für jeden Kontext plausible Rangfolge von Rechtsgütern lässt sich nicht rechtfertigen, ja aus den Vorschriften des geltenden Rechts (etwa den Strafandrohungen des StGB) nicht einmal konstruieren. Hier zeigt sich besonders deutlich das Bedürfnis nach einer methodischen Metatheorie des Zählens und Messens in Recht und Linguistik.

2.3 Zum Fehlen methodischer Metatheorie

Eine systematische, die historische Genese, die (sub-)disziplinären Besonderheiten und die wissenschaftspolitische Rahmung reflektierende Diskussion fehlt nach wie vor. Sowohl die Sprach- als auch die Rechtswissenschaft behaupten ihr Proprium einstweilen in einseitigen Methodologien und berücksichtigen die internationalen Diskurse der Wissenschafts- und Methodentheorie nicht immer hinreichend.

Der vorliegende Beitrag kann diesen Mangel natürlich nicht beheben. Wir möchten jedoch am Beispiel unseres transdisziplinären Projektes eine Methode aufzeigen, um den vermeintlichen Gegensatz zwischen Qualitas und Quantitas zu überbrücken. Daraus lassen sich sodann drei Folgerungen für die Wissensproduktion dialektisch ableiten und zur Diskussion stellen.

3 Computergestützte Mustererkennung als Methode

Recht und Sprache sind Einzelfall-handlungsbezogen – sie begegnen uns nicht als Abstrakta, sondern manifestieren sich in konkreten Sprechakten oder Rechtsakten. Die daraus entstehenden Artefakte stehen nicht etwa beziehungslos nebeneinander – wie im Bild des Sternenhimmels, in dem jeder Stern für sich leuchtet –, sondern interagieren auf vielfältige Weise und erzeugen ein sinnstiftendes Gesamtsystem, das erst ihre individuelle Bedeutung konstituiert – wie ja auch die Sterne bei näherer Betrachtung miteinander wechselwirken und jeder einzelne den Bewegungsgesetzen unterliegt, die ihm das „gemeinsame“ Gesamtsystem auferlegt.

Dieses wechselgewirkte Gesamtsystem, in dem jedes Artefakt nur in seiner Verwobenheit mit allen anderen deutbar ist, lässt sich – um der Metapher des menschengemachten Artefakts treu zu bleiben – als Gewebe (engl. *fabric*) beschreiben,⁸ wobei Recht und Sprache nicht nur jeweils für sich aus ihren Einzelartefakten gewoben sind, sondern untereinander auch noch überkreuzt. Kette und Schuss bedürfen einander, sonst ist das Textil nicht belastbar. Damit die Metapher nicht in die Irre führt, ist gedanklich zu trennen zwischen „der Sprache“ als einem komplexen emergenten Phänomen, und den sprachkonstituierenden Zeichen (Buchstaben, Wörtern und Sätzen, soweit es um Schriftlichkeit geht), die den Faden bilden, aus dem sowohl Sprache als auch Recht gewirkt sind. Wie auch im Gewebe erzeugt die Wahl des Fadens nach Stärke, Farbe und Dichte unterschiedliche Muster im Gesamtbild, und zwar ohne dass dies dem Weber – oder auch nur der Gesamtheit der Weber – bewusst sein müsste. Recht und Sprache sind solcherart emergent, transzendieren also ihren Entstehungskontext, so dass für sie der Heine'sche Vers aus den Hebräischen Melodien (1851) gilt: „Was er webt, das weiß kein Weber.“ Und doch: Wer die Muster im Gesamtbild erkennt, der versteht zum guten Teil die Weberschaft.

Dieses Bild umschreibt (und damit hat die Metapher ihren Sinn erschöpft) die Methodik der computergestützten Rechtslinguistik: Sie benötigt einen Überblick

⁸ So im Titel der Tagung “The Fabric of Language and Law: Discovering Patterns through Legal Corpus Linguistics” des Akademieprojekts; dazu Vogel, F., Hamann, H. u.a. (2016). “Begin at the beginning”. *Lawyers and Linguists Together in Wonderland. Winnower 3*, Nr. 4919.

über das „große Ganze“, also einen möglichst vollständigen Ausschnitt aus dem Gobelin der Rechtssprache – ist insofern also ein anspruchsvolles Editionsprojekt –, und hilft dann beim Auffinden von interessanten und relevanten Mustern. Nur diese Methode – nicht aber die Intuition des einzelnen Analytikers – ermöglicht Nichtexistenzaussagen über sprachliche Phänomene, und macht auch Existenzaussagen plausibler und abschätzbarer. Zugleich kann sie allerdings aus sich heraus – ohne den einzelnen Analytiker – nicht entscheiden, welche Muster interessant, relevant oder sonst wie untersuchungswürdig sind. Der Kunstkritiker muss also so viel vom Gewebe verstehen wie der Weber, der Computerlinguist braucht den Rechtshermeneutiker, Quantitas ersetzt nicht Qualitas, sondern komplementiert sie. Das kommt im eingangs erwähnten Attribut der Computer *Assisted Legal Linguistics* (CAL²) zum Ausdruck.

Die damit grob umrissene transdisziplinäre Herangehensweise des Projekts ermutigt zur methodentheoretischen Reflexion. Was ist durch Zahl erfahrbar, was entzieht sich ihr? Wie verhalten sich Einzelfall und Introspektion epistemologisch zur quantitativ erfassten Vielheit der Phänomene? Dazu ergibt sich aus dem Projekt ein dialektischer Dreischritt.

4 Drei Thesen zum Verhältnis von Qualität und Quantität in der Wissensproduktion

4.1 These: Die introspektive und einzelfallbezogene Erfahrung der Welt gilt absolut.

Im Mittelpunkt einer qualitativen, interpretativen und argumentativen Analytik steht immer der Einzelfall, die konkrete Erscheinung eines spezifischen, in Zeit und Raum (physischem, virtuellem wie sozialem Raum) situierten Artefakts, also menschlichen Erzeugnisses. Seine Bedeutung liegt bereits in der bloßen Existenz begründet, sie allein schon ist deutungsschwangere Aussage, weil Resultat und zugleich transkriptiver Anknüpfungspunkt im gesellschaftlichen, semiotisch ge-

tragenen Diskurs.⁹ Das Artefakt verweist zeichenhaft auf soziale Handlungen, die es hervorgebracht und quasi ‚mit Sinn angereichert‘ haben. Dieser „Sinn“ ist jedoch nichts Metaphysisches (Überzeitliches, Ahistorisches), auch nichts Physisches, das dem Artefakt eingeschrieben wäre und es anwachsen lassen würde. Vielmehr bedeutet Sinn in diesem Fall, dass das Artefakt *so* und *nicht anders* in der Welt erscheint. Das *so-sein* schlägt sich im Kontext des Artefakts nieder: Ein Wort etwa wird auf eine bestimmte, historisch immer einzigartig bleibende Art und Weise hervorgebracht, niedergeschrieben, gemalt oder ausgesprochen, von dieser und keiner anderen Mimik in Anwesenheit dieser und nicht jener Rezipienten begleitet, im Rahmen einer Untersuchung ausgewählt usw.

Diese sinnlich wahrnehmbaren Kontextreize nehmen Rezipienten wahr, sie „verstehen“ das Artefakt – ein Wort – intuitiv. Das ist keine Frage des „Ob“. Verstehen bedeutet, dass das Artefakt in Abhängigkeit des Rezipientenwissens „sinnvoll“ gemacht,¹⁰ d.h. kontextualisiert wird.¹¹ Als kognitiver, überwiegend unbewusst und automatisch ablaufender Prozess werden Bezüge zu unmittelbarer Umgebungswahrnehmung sowie zu Vorerfahrungen, langfristigen Interessen, situativen Bedürfnissen usw. hergestellt.¹² Diese Bezüge sind es, die den Sinn des Artefakts konstituieren, sie *sind* Sinn.

Im wissenschaftlichen Feld – insbesondere in dem der Sprach- und Rechtswissenschaft – wird versucht, Sinn-Produktion zu kontrollieren, intersubjektiv nachvollziehbar zu machen. Das ist der Unterschied zwischen Verstehen und Interpretieren. Wer interpretiert, macht Verstehen explizit, versucht seine kognitiven Prozesse mit denen der institutionalisierten Fachgemeinschaft (Community) plausibel – und das heißt üblicherweise auch im Modus wissenschaftlicher Fachkommunikation – zu arrangieren. Interpretieren bedeutet, der Kontingenz des

⁹ Hermanns, F. (2007). Diskurshermeneutik. In I. Warnke (Hrsg.): *Diskurslinguistik nach Foucault: Theorie und Gegenstände*, Berlin: De Gruyter. S. 187–210.

Jäger, L. (2003). Transkription – zu einem medialen Verfahren an den Schnittstellen des kulturellen Gedächtnisses. Abgerufen von http://www.inst.at/trans/15Nr/06_2/jaeger15.htm.

¹⁰ Hörmann, H. (1980). Der Vorgang des Verstehens. In W. Kühlwein (Hrsg.): *Sprache und Verstehen*, Tübingen: Gunter Narr Verlag. S. 17–29.

¹¹ Busse, D. (1992). *Textinterpretation: Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*, Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 17.

Gumperz, J. (1982). *Discourse strategies*. Cambridge: Cambridge University Press; Auer, P. (1986). Kontextualisierung. *Studium Linguistik* 19, S. 22–47.

¹² Dijk, T. A. van (2006). Discourse, context and cognition. *Discourse Studies* 8, S. 159–177.

konkreten Einzelfalls besonders Rechnung zu tragen, seiner Rolle im Geflecht der semiotischen Beziehungen gerecht zu werden. In diesem Sinne ist die introspektive Erfahrung eines Artefaktes immer absolut, d.h. uneingeschränkt, gültig. Qualitative Analytik zeichnet sich dadurch aus, dass sie versucht, vom Einzelfall ausgehend alle erdenklichen und intersubjektiv nachvollziehbaren Existenzbedingungen des einen, spezifischen Artefaktes als Teil eines zusammenhängenden Systems zu ergründen. Die disziplinäre Kunst besteht darin, das Gesamtsystem, das erfahrungsvoll zuerst nur unterstellt wird (sonst würde man sich dem Artefakt gar nicht erst zuwenden), am Einzelfall zu erarbeiten und zu belegen.

Am Beispiel der richterlichen Normtextauslegung lässt sich dies gut illustrieren: Am Anfang steht ein Gesetzesausdruck (das Artefakt), der trotz – oder gerade wegen – der Allgemeinheit seiner Formulierung nicht zu wenig, sondern ein ‚Zuviel‘ an Sinn mit sich bringt. Indem die Kontrahenten – Kläger und Angeklagter – ihn in unterschiedliche Bezüge setzen, *bedeuten* sie ihn. Jede dieser Deutungen, In-Beziehung-Setzungen, ist zunächst für sich absolut gültig. Der Geltungsmaßstab ist das individuelle Erleben und Erfahren, Einordnen, Verarbeiten. Die Aufgabe des Richters ist es, die Bezüge in seiner Entscheidung (Urteilsbegründung) so zu ordnen, dass sie vor dem Hintergrund bisheriger institutionalisierter Deutungserfahrungen (Dogmatik) intersubjektiv vermittelbar – und das heißt vor allem auch auf potentiell vergleichbare Fälle übertragbar – sind („in einem Fall wie diesem“). Dies setzt voraus, dass der Richter konkurrierende Normtextdeutungen integriert, argumentativ bearbeitet und damit an den Sprachgebrauch anderer Subjekte paraphrasierend anschließt. Die Entscheidung selbst bleibt aber immer einzelfallbezogen, sie entscheidet nur den Fall allein, die Bedeutung des Ausdrucks im Hier und Jetzt.

Ein zweiter Fall (ein zweites Artefakt) kann dem nur mittelbar zuträglich sein, denn er wird nie identisch mit dem ersten sein. Er ist also nur „von Bedeutung“, sofern er einen Bezugspunkt herstellt, der seinerseits absolut für sich gültig kontextualisiert werden muss.

4.2 *Antithese: In der Einheit der Zahl wird individuelle Erfahrung kollektiv relevant.*

Die qualitative Analytik hermeneutischer Praxis mag den Einzelfall beschreiben; sie verkennt ihn jedoch, wenn sie den Einzelfall nicht als diskrete Einheit im Kontinuum der Vielheit betrachtet. Im Grunde genommen ist bereits die Subsumierung eines Artefaktes *als* Einzelfall eine künstliche Isolierung und Fixierung seiner unscharfen, fließenden Ränder – eine quantifizierende Aussage. Die Erkenntnis der Fallhaftigkeit eines Artefakts setzt ein Wissen über ihren Prototypen voraus – so wie ein Captcha-Bild nur dem deutbar ist, der die zugrundeliegenden Sinneinheiten abstrakt verinnerlicht, typologisiert, hat. Wer aber bestimmt in der bunten Vielheit der Sinneswahrnehmungen die Konturlinien zwischen Artefakten?

In der rein qualitativ operierenden Hermeneutik bleibt der Maßstab implizit und oftmals unkontrolliert, nach dem ein Artefakt zur betrachtenswerten, *prototypischen* Einheit geadelt wird. Anders das auf Quantifizierung von vornherein angelegte Messinstrument: Die vorherige kollektive Einigung (Definition) auf abstrakte diskrete Einheiten gibt dem Einzelfall einen, den Einzelfall abstrahierenden, gleichbleibenden Kontextrahmen variabler Länge. Klassisches Beispiel: Das Lineal oder Metermaß. Die aufgetragenen Strichfolgen und Ziffern richten sich nach einer internationalen Definition (früher das „Urmeter“, heute in Abhängigkeit von der Konstante der Lichtgeschwindigkeit). Erst das Anlegen eines Metermaßes an einen Gegenstand gibt der Intuition (Längenabschätzung) eine zuverlässige, reliable und als solche effektiv kommunizierbare Größenorientierung.

Mit anderen Worten: Quantifizierung schafft Erkenntnis über den Einzelfall erst durch eine Stabilisierung der In-Bezug-Setzungen, kurz: durch Standardisierung und Normierung, durch Übertragung von Sinnesobjekten in bekannte Zahlensysteme. Darin liegt keine Negation des Einzelfalls, sondern gerade eine in besonderer Weise stabilisierte Anerkennung und Akzentuierung *als* Einzelfall im Spannungsverhältnis zu anderen Einzelfällen, die mit ihm teils harmonieren, teils kontrastieren, aber jedenfalls fruchtbar interagieren.

4.3 *Synthese: Erst die kognitive Kontextualisierung des Einzelfalls im Muster kontingenter Vielheit schafft Sinn.*

These und Antithese lassen sich bei genauer Betrachtung nur analytisch, zu heuristischen Zwecken, aber nicht ontisch voneinander trennen. Im Gegenteil behaupten wir, dass jede Wissenschaft – ja generell jede erkenntnistiftende, d.h. Handlungsoptionen generierende – Wissensarbeit *notwendig* sowohl qualifizierend als auch quantifizierend vorgeht. Die Frage ist vielmehr, *wie kontrolliert* diese beiden zeichenvermittelten Arbeitsprozesse in der Praxis verlaufen.

Mit Blick auf die Auseinandersetzung zwischen „Empiristen“ und „Lehnstuhllinguisten“ hat der Kognitionslinguist Charles Fillmore diesen Gedankengang bereits in den 1990er Jahren ironisch überspitzend zusammengefasst:

“Armchair linguistics does not have a good name in some linguistics circles. A caricature of the armchair linguist is something like this. He sits in a deep soft comfortable armchair, with his eyes closed and his hands clasped behind his head. Once in a while he opens his eyes, sits up abruptly shouting, ‘Wow, what a neat fact!’, grabs his pencil, and writes something down. Then he paces around for a few hours in the excitement of having come still closer to knowing what language is really like. (There isn’t anybody exactly like this, but there are some approximations.) [...]

Corpus linguistics does not have a good name in some linguistics circles. A caricature of the corpus linguist is something like this. He has all of the primary facts that he needs, in the form of a corpus of approximately one zillion running words, and he sees his job as that of deriving secondary facts from his primary facts. At the moment he is busy determining the relative frequencies of the eleven parts of speech as the first word of a sentence versus as the second word of a sentence. (There isn’t anybody exactly like this, but there are some approximations.) [...]

These two don’t speak to each other very often, but when they do, the corpus linguist says to the armchair linguist, ‘Why should I think that what you tell me is true?’, and the armchair linguist says to the corpus linguist, ‘Why should I think that what you tell me is interesting?’ [...] I have two main observations to make. The first is that I don’t think there can be any corpora, however large, that contain information about all of the areas of English lexicon and grammar that I want to explore; all that I have seen are inadequate. The second observation is that every corpus that I’ve had a chance to examine, however small, has taught me facts that I couldn’t imagine finding out about in any other way. My

*conclusion is that the two kinds of linguists need each other. Or better, that the two kinds of linguists, wherever possible should exist in the same body.*¹³

Diese eher additive, denn abduktive Synthese ist jedoch radikaler zu fassen:

Messen bedeutet Abstraktion, also Entfremdung vom Einzelfall – ihm seine Besonderheit zu nehmen und dem Kontinuum standardisierter (d.h. auch: kalkulierbarer, erwartbarer) Vielheit unterzuordnen. Auf diese Weise werden besondere, einzigartige Einzelfälle in einem Metasystem vergleichbar gemacht. Fraglich ist natürlich, wie stark ein spezifisches Artefakt der Welt auf den anzulegenden Maßstab hin normiert werden darf, ohne es dabei völlig aufzulösen respektive selbst zu einem Teil des künstlichen Maßstabs zu machen. Diese Frage ist keine quantitative oder statistische, sondern immer eine rein qualitative, denn es geht um Typisierung, Einordnung, Evaluierung von Untersuchungsgegenständen und um den Zweck einer Messung. Die Anzahl von Wörtern in juristischen Texten hängt stark davon ab, was ich unter einem Wort verstehe – genauer: verstehen möchte. Um potentielle Projektfördergeber oder auf dem wissenschaftlichen Markt konkurrierende Ansätze zu beeindrucken, könnten wir einen recht weiten Wortbegriff anlegen, um unser Untersuchungskorpus möglichst voluminös erscheinen zu lassen. Bei der Anlage von Frequenzlisten als Grundlage für ein Wörterbuch der modernen Rechtssprache wählten wir dagegen einen eher engen Wort-Begriff usw. Entsprechend ist Messgenauigkeit nur eine relative Größe, die statistisch wohl begründbar (d.h. wiederum standardisierbar) sein mag, aber ohne eine qualitative In-Bezug-Setzung zu einem Messzweck für sich völlig bedeutungslos ist. Die Masse muss immer eine *kritische* bleiben, kritisch im Sinne Kants:¹⁴ eine auf ihre Konstitutionsbedingungen zu hinterfragende Masse.

Entscheidend ist also nicht die Frage für oder wider eine qualifizierende oder quantifizierende Analytik, sondern der kontrollierte Umgang mit den Berührungspunkten dieser beiden Perspektiven: Unter welchen Bedingungen ist es legitim, aus für sich strukturell gültigen und kategorisierbaren Einzelfällen abstrahierend (also von Einzelheiten absehend) Gruppen zu bilden und deren

¹³ Fillmore, C. J. (1992). 'Corpus linguistics' vs. 'Computer-aided armchair linguistics'. In J. Svartvik (Hrsg.): *Directions in Corpus Linguistics: Proceedings of Nobel Symposium 82, Stockholm, 4-8 August 1991*, S. 35–60, hier S. 35ff. Berlin: De Gruyter Mouton.

¹⁴ Kant, I. (1794 [1787]). *Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Suhrkamp.

Elementen Mengenangaben (ob in Form von Ziffern oder Mengenwörtern wie *oft, selten, häufig*, usw.) zuzuordnen? Wie lässt sich umgekehrt Gemessenes, zahlenmäßig Quantifiziertes und als solches Modelliertes als Maßstab zur Einordnung je neuer Einzelfälle legitimerweise anlegen? Kurz gesagt: Wie lässt sich der bestimmte Einzelfall als Element eines Musters so kategorisieren und sinnvoll kontextualisieren, dass daraus neue Handlungsoptionen (im Idealfall auch für die soziale Lebenswirklichkeit) generiert werden können?

Diese Fragen lassen sich unseres Erachtens nicht pauschal beantworten, sondern nur am konkreten Untersuchungsgegenstand diskutieren und kontrollieren. Generalisierende Postulate – wie die nach einer Vernaturwissenschaftlichung philologischer Arbeit – mögen wissenschaftspolitisch hilfreiche Topoi sein, der Sache dienen sie wenig.

5 Die Perspektive: Alles fließt

Wissenschaften – und zwar ausnahmslos alle Disziplinen – sind notwendig auf ein komplementäres Verhältnis von Messen und Verstehen der Welt angewiesen. Aus unserer rechtslinguistischen Perspektive bedeutet das: Die Einheit, die Einordnung eines singulären Artefaktes wie eines Wortes oder eines juristischen Falls, erfolgt immer vor dem Hintergrund einer gedachten Vielheit; und umgekehrt ist die Vielheit ohne hinreichende Kenntnis des Einzelnen, des als *Einheit* Gedachten, semantisch leer. Messen und Verstehen sind nicht kontradiktorisch, sie ergänzen sich strenggenommen auch nicht. Sie sind vielmehr Teil ein- und desselben Prozesses menschlicher Verarbeitung von Sinnesdaten. Als Wissenschaftler bemühen wir uns, diese Prozesse zu kontrollieren und transparent zu machen.

In diesem Sinne gleicht Verstehen dem Heraklit'schen Fluss, dem immer strömenden Sinn, unaufhaltsam und ungebündigt. Messend bauen wir darum am Flussbett: Wasserprüfstationen, Anlegestellen, Aussichtsplattformen, Orientierungspunkte. Doch mit dem stabilisierenden Eingriff verändern wir zugleich die Welt: Begradigung erleichtert die Schifffahrt und zerstört zugleich die Schönheit und Vielfalt des ursprünglichen Wildwuchses. Darin liegt das Potential, darin liegt aber auch das Risiko.

Wir verstehen den Fluss erst, wenn es schon nicht mehr der Fluss ist, den zu vermessen wir uns anschickten. Wir begreifen Sprache nur durch Sprache, die der erneuten Begreifung harret. Dem hermeneutischen Zirkel, der unendlichen Semiose, ist nicht zu entrinnen.

Wer meint, er *wisse* alles, hat nichts *verstanden*.